

Statuten des Elternverein Port

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Elternverein Port besteht mit Sitz in Port ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl von Kindern, deren Eltern in Port Wohnsitz haben einzusetzen.

Zielsetzung des Vereins insbesondere:

- Eine sinnvolle und erlebnisreiche Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche organisieren, unterstützen und fördern.
- Mit verschiedenen Angeboten unter Einbezug seiner Mitglieder die Attraktivität der Gemeinde Port für Familien zu erhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz/Sitz in Port offen.
- Die Passivmitgliedschaft steht nur natürlichen Personen mit Wohnsitz in Port, welche keine Kinder jünger als Oberstufe haben und juristischen Personen mit Sitz in Port offen.

Die Mitglieder müssen gewillt sein, die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen anzuerkennen.

Art. 4

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes muss bis zur Hauptversammlung schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen, um Gültigkeit für das laufende Jahr zu erlangen. Kündigungen im laufenden Jahr (nach der Hauptversammlung) werden erst auf das Folgejahr gültig. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich geschuldet.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7

Ein persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins bilden:

- die Versammlung der Vereinsmitglieder
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages stattzufinden hat.

Der Vorstand ist befugt, jederzeit ausserordentliche Versammlungen anzusetzen.

Art. 10

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind durch den Vorstand in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bei der Präsidentin/ beim Präsidenten schriftlich eingereicht wurden.

Art. 11

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes und bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Protokollführerin/der Protokollführer des Vorstandes führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Das Protokoll ist von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied/dem Verein angeschlossene Familie hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Änderung der Vereinsstatuten.
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand

Art. 15

Von Amtes wegen besteht der Vorstand, der sich bis auf die Präsidentin/den Präsidenten selbst konstituiert, aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassiererin/dem Kassier, der Sekretärin/dem Sekretär, der Protokollführerin/dem Protokollführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern.
Die Präsidentin/der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen stattzufinden hat.
Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen; die Verhandlungsgegenstände sind bekanntzugeben.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei die Präsidentin/der Präsident und ein anderes Mitglied kollektiv zeichnungsberechtigt sind.
- Die Einberufung der Vereinsversammlung.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an der Vereinsversammlung.
- Erstellen der Jahresrechnung (Vereinsjahr = Kalenderjahr).

Der Vorstand ist befugt, über anstehende Veranstaltungen per E-Mail zu informieren.

3. Arbeitsgruppen

Art. 20

Der Vorstand setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein, welchen mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand beiwohnt.

Sie haben dem Vorstand Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Bei Bedarf können Fachleute zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen beigezogen werden.

4. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche auf ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 22

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Vereinsversammlung alljährlich festgesetzt. Von diesem Mitgliederbeitrag befreit sind die Vorstandsmitglieder.

Die Rechnungen sind nach erfolgter Vereinsversammlung oder sofort nach erfolgtem Beitritt auszustellen und dem Mitglied per E-Mail oder auf dem Postweg zuzustellen. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung zu begleichen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende eines laufenden Vereinsjahres.

Art. 23

Weitere Mittel des Vereines werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschaffen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 25

Die Mitarbeit im Elternverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden.

V. Statuten Änderung und Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Statuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Art. 27

Für die Auflösung des Vereins, welche nur an einer besonderen Versammlung beschlossen werden kann, bedarf es der gleichen Mehrheit.
Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des allfälligen Überschusses, welcher nur einem ähnlichen Zweck, wie ihn der Verein verfolgt, zugeführt werden darf.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung des Elternvereins Port vom 13. März 2019 angenommen worden.